Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Bau der Ortsumgehung Unterschwaningen im Zuge der Staatsstraße 2221 Wassertrüdingen - Burgoberbach

und

Ausbau der Staatsstraße 2219 Unterschwaningen - B 466 zwischen Unterschwaningen und Cronheim

Ansbach, den 21.07.2014

<u>Inhalt</u> <u>Seite</u>

Inhalt

A .	Tenor	
1.	Feststellung des Plans	5
2.	Festgestellte Planunterlagen	5
3.	Nebenbestimmungen	
3.1	Unterrichtungspflichten	
3.2	Denkmalpflege	
3.3	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	
3.4	Landwirtschaft	
3.5	Fischerei	
3.6	Naturschutz	
4.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	
5.	Straßenrechtliche Verfügungen	
6.	Entscheidung über Einwendungen	
7.	Kosten	
B.	Sachverhalt	
C.	Entscheidungsgründe	
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	
1.2		
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	
2.1	Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	
2.2		
2.2.		
2.2.		
2.3	Öffentliche Belange	
2.3.	3 ⁷ 3 1 3	
2.3.		
2.3.	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	
2.3.		
2.3.	1 9	
2.3. 2.3.		
2.3.		
2.3.		
2.3.	Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen	
2.4.		29 20
2.5		23 20
2.5.		
2.5.		
2.5.		
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	
3.	Kostenentscheidung	
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	
	linweis zur Auslegung des Plans	39

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches

AllMBI Allgemeines Ministerialamtsblatt

ARS Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV

B Bundesstraße
BAB Bundesautobahn
BauGB Baugesetzbuch
BayBO Bayer. Bauordnung

BayEG Bayer. Enteignungsgesetz

BayNatEG Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz

BayNatSchG Bayer. Naturschutzgesetz

BayStMI Bayer. Staatsministerium des Innern BayStrWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

BayVBI Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz

BayWaldG Bayer. Waldgesetz
BayWG Bayer. Wassergesetz
BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

Bek Bekanntmachung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz

16. BlmSchV 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz

(Verkehrslärmschutzverordnung)

24. BlmSchV Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung

BMV Bundesminister für Verkehr BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz BRS Baurechtssammlung

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BWaldG Bundeswaldgesetz
BWV Bauwerksverzeichnis

DÖV Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift DVBI Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG Eisenbahnkreuzungsgesetz

EKrV
 Eisenbahnkreuzungsverordnung
 FFH-RL
 Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie

Fl.Nr. Flurstücksnummer
FlurbG Flurbereinigungsgesetz
FStrG Fernstraßengesetz

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GMBI Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)

GVS Gemeindeverbindungsstraße

IGW Immissionsgrenzwert KG Bayerisches Kostengesetz

MABI Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung

MLuS Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder

mit lockerer Randbebauung

NJW Neue Juristische Wochenschrift NVwZ Neue Verwaltungszeitschrift OVG Oberverwaltungsgericht PlafeR Planfeststellungsrichtlinien

RdL Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift RE Richtlinien für Entwurfsgestaltung

RLS-90 Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG Raumordnungsgesetz

St Staatsstraße

StVO Straßenverkehrsordnung TKG Telekommunikationsgesetz

UPR Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPVwV Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-RL Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985

V-RL Vogelschutz - Richtlinie VwGO Verwaltungsgerichtsordnung WHG Wasserhaushaltsgesetz

Zeitler Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Unterschwaningen im Zuge der Staatsstraße 2221 Wassertrüdingen - Burgoberbach und Ausbau der Staatsstraße 2219 Unterschwaningen - B 466 zwischen Unterschwaningen und Cronheim

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumgehung Unterschwaningen im Zuge der Staatsstraße 2221 und der Ausbau der Staatsstraße 2219 zwischen Unterschwaningen und Cronheim wird mit den sich aus den Ziffern A 3 und A 7 dieses Beschlusses sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit "nachrichtlich" gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	
1	Erläuterungsbericht vom 17.12.2012		
2	Übersichtskarte vom 17.12.2012 (<u>nachrichtlich</u>)		
3	Übersichtlageplan vom 17.12.2012	1:5.000	
6.1 Blatt 1	Straßenquerschnitt – St 2221 und St 2219 vom 17.12.2012	1:50	
6.1 Blatt 2	6.1 Blatt 2 Straßenquerschnitt – Kreisverkehr vom 17.12.2012		
6.1 Blatt 3	Straßenquerschnitt – Ortsanschluss Süd – künftige Kr. AN 61 Anschl. Kr. AN 47 bei Unterschwaningen vom 17.12.2012	1:50	
6.1 Blatt 4	Straßenquerschnitt – Anschluss Kr. AN 47 bei Oberschwaningen vom 17.12.2012	1:50	
7.1 Blatt 1	Lageplan Teil 1 vom 17.12.2012	1:1.000	
7.1 Blatt 2	Lageplan Teil 2 vom 17.12.2012	1:1.000	
7.1 Blatt 2a	Lageplan Teil 2a vom 17.12.2012	1:1.000	
7.1 Blatt 3	Lageplan Teil 3 vom 17.12.2012	1:1.000	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 4	Lageplan Teil 4 vom 17.12.2012	1:1.000
7.1 Blatt 5	Lageplan Teil 5 vom 17.12.2012	1:1.000
7.1 Blatt 6	Lageplan Teil 6 vom 17.12.2012	1:1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 17.12.2012	
7.3 Blatt 1	Lageplan: Straßenrechtliche Verfügung vom 17.12.2012	1:5.000
7.3 Blatt 2	Lageplan: Klassifizierung der Straßen vom 17.12.2012	1:25.000
8 Blatt 1	Höhenplan St 2221 vom 17.12.2012	1:2.000/200
8 Blatt 2	Höhenplan St 2219 vom 17.12.2012	1:2.000/200
8 Blatt 3	Höhenplan Anschlüsse St 2221 vom 17.12.2012	1:500/50
8 Blatt 4	Höhenplan ÖFW-Überführung bei Bau-km 0+963 vom 17.12.2012	1:500/50
8 Blatt 5	Höhenplan Kreisverkehr mit Anschlüsse vom 17.12.2012	1:500/50
8 Blatt 6	Höhenplan Anschluss Kreisstraße AN 47 bei Oberschwaningen vom 17.12.2012	1:500/50
8 Blatt 7	Höhenplan Ortsanschluss Oberschwaningen vom 17.12.2012	1:500/50
8 Blatt 8	Höhenplan Radwegunterführung Bau-km 0+120(A) vom 17.12.2012	1:500/50
11	Schalltechnische Untersuchung vom 17.12.2012 (nachrichtlich)	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 17.12.2012	
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan vom 17.12.2012	1:5.000
12.3 Blatt 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 17.12.2012	1:1.000
12.3 Blatt 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 17.12.2012	1:1.000
12.3 Blatt 3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 17.12.2012	1:1.000
12.3 Blatt 4	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 17.12.2012	1:1.000
12.3 Blatt 5	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 17.12.2012	1:1.000
12.3 Blatt 6	Legende zu den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 17.12.2012	
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 17.12.2012 (<u>nachrichtlich</u>)	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
13.1	Wassertechnische Untersuchungen vom 17.12.2012	
13.2 Blatt 1	Entwässerungsplan Teil 1 vom 17.12.2012	1:1.000
13.2 Blatt 2	Entwässerungsplan Teil 2 vom 17.12.2012	1:1.000
13.2 Blatt 3	Entwässerungsplan Teil 3 vom 17.12.2012	1:1.000
13.2 Blatt 4	Entwässerungsplan Teil 4 vom 17.12.2012	1:1.000
13.2 Blatt 5	Entwässerungsplan Teil 5 vom 17.12.2012	1:1.000
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 17.12.2012	1:1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 17.12.2012	1:1.000
14.1 Blatt 2a	Grunderwerbsplan Teil 2a vom 17.12.2012	1:1.000
14.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan Teil 3 vom 17.12.2012	1:1.000
14.1 Blatt 4	Grunderwerbsplan Teil 4 vom 17.12.2012	1:1.000
14.1 Blatt 5	Grunderwerbsplan Teil 5 vom 17.12.2012	1:1.000
14.1 Blatt 6	Grunderwerbsplan Teil 6 vom 17.12.2012	1:1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 17.12.2012	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

- 3.1.1 Die Deutsche Telekom Technik GmbH und die PLEdoc GmbH sind mindestens 3 Monate vorher über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- 3.1.2 Beginn und Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Ansbach und dem Wassenwirtschaftsamt Ansbach, Flussmeisterstelle Ansbach (Tel /Fax 0981/85050 / 0981/85663. Herrn Steinhofer) eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, sind Beginn und Fertigstellung jedes Bauabschnittes ebenfalls eine Woche vor Beginn bzw. nach Fertigstellung dem Landratsamt Ansbach und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Flussmeisterstelle Ansbach, anzuzeigen.
- 3.1.3 Die Fischereiberechtigten am Schwaninger Mühlbach sowie am Lentersheimer Mühlbach und sonstigen betroffenen Gewässern dritter Ordnung sind über Baubeginn und Bauende frühzeitig zu informieren.
- 3.1.4 Die Grundstückseigentümer sind vorab von baubedingten Unterbrechungen ihrer Grundstückszufahrten zu informieren.

3.2 Denkmalpflege

3.2.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 3.2.2 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von 3.2.3 Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.3.1 Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, als Träger der Ausbau-/Unterhaltungslast für den Schwaninger Mühlbach und den Lentersheimer Mühlbach sind die Ausführungspläne auf Grundlage der Vorbesprechungen zum Gewässerausbau (Verlegung Schwaninger Mühlbach auf ca. 190 m mit Stahlbetonbrücke BW 1) und der Durchlässe noch möglichst frühzeitig vor Baubeginn darzustellen und zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- 3.3.2 Auf einen möglichst natürlichen Gewässerausbau mit wechselnden Sohlbreiten und Böschungsneigungen ist zu achten. Die Ziele und Maßnahmen von Gewässerentwicklungskonzepten und sonstigen wasserwirtschaftlichen Belangen (Hochwasserabfluss etc.) sind für den Gewässerabschnitt der Verlegung (ca. 190 m) ebenfalls mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach abzustimmen.
- 3.3.3 Bei den geplanten Gewässerkreuzungen (Durchlasse, Brücken) ist die DIN 19661-1 1998-07 Wasserbauwerke - Teil 1 Kreuzungsbauwerke, Durchleitungs- und Mündungsbauwerke zu beachten. Auf die Ausbildung naturnaher Niedrigwassergerinne ist zu achten (Erhaltung der Durchgängigkeit).
- 3.3.4 Sollten im Zuge der Baumaßnahme vorhandene Flusseinteilungszeichen (FEZ) entfernt oder beschädigt werden, so sind diese nach Beendigung der Bauarbeiten -in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach- wiederherzustellen und höhen- bzw. lagemäßig einzumessen und die Ergebnisse dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach mitzuteilen.
- 3.3.5 Nach der Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand des Vorlandes, der Uferböschung und/oder der Gewässersohle wieder herzustellen. Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

- 3.3.6 Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist. Eventuell später notwendig werdende Verlegungen oder Vertiefungen des Gewässers hat der Antragsteller zu dulden, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung erforderlich ist.
- 3.3.7 Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen sind hochwasserangepasst auszuführen. Der bei der Umsetzung des Bauvorhabens bei einem 100jahrigen Abfluss am Schwaninger Mühlbach verloren gehende Retentionsraumverlust von ca. 1400 m² ist gemäß den Antragsunterlagen zeitgleich zu den Baumaßnahmen auszugleichen.
- 3.3.8 Bei Hochwasser während der Bauzeit hat der Vorhabensträger die Vorkehrungen zur Sicherstellung eines ungestörten Hochwasserabflusses und zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Den Anordnungen der Wasserrechtsbehörde ist unverzüglich Folge zu leisten Der Vorhabensträger hat sich rechtzeitig und selbstständig über die Hochwassergefahr zu informieren und das Erforderliche zu veranlassen (z. B. Hochwassernachrichtendienst www.hnd.bayern.de)

3.4 Landwirtschaft

- 3.4.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.4.2 Berührte Drainageanlagen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten. Falls durch die Baumaßnahme notwendig geworden, sind die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.
- 3.4.3 Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie der bestehenden Straßen und Wege einschließlich einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Diese Dokumentation ist den Grundstückseigentümern vor Baubeginn zu überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzuzuziehen. Die jeweiligen Grundstückeigentümer sind rechtzeitig vorher zu unterrichten, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

3.5 Fischerei

- 3.5.1 Bei der Verlegung des Schwaninger Mühlbaches sind die Fische mittels Elektrobefischung oder anderer Fanggeräte fachgerecht zu entnehmen und an anderer Stelle wieder in das Gewässer einzusetzen. Diese Befischung ist in Absprache mit
 dem Fischereiberechtigten und der ausführenden Baufirma von der Fachberatung
 für das Fischereiwesen durchzuführen.
- 3.5.2 Während der Bauzeit ist strengstens darauf zu achten, dass keinerlei wassergefährdende Stoffe in die Fließgewässer gelangen.

3.5.3 Bei Bauausführung in offener Baugrube ist darauf zu achten, dass durch Gewässerabdämmung dem unterliegenden Bachlauf nicht so viel Wasser entzogen wird, dass es zu einer Gefährdung der in diesem Gewässer lebenden Fischarten kommen kann bzw. eine fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.

3.6 Naturschutz

- 3.6.1 Die erforderlichen flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der erforderlichen Meldebögen zu melden.
- 3.6.2 Die Baumaßnahme sowie die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.
- 3.6.3 Soweit es nicht aus technischen Gründen erforderlich ist, sollte auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.6.4 Die alte St 2219 (lfd. Nr. 1.4 der Unterlage 7.2) ist abweichend der Planunterlagen westlich des Regenrückhaltebeckens 3 auf eine befestigte Breite von 3 m zuzüglich Banketten zurückzubauen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

- 4.1.1 Dem Freistaat Bayern wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Lentersheimer Mühlbachs (Gewässer II. Ordnung), des Schwaninger Mühlbachs (Gewässer II. Ordnung), des Wasigtgrabens (Gewässer III. Ordnung) und des Grundbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.
- 4.1.2 Dem Antragsteller wird die beschränkte Erlaubnis gemäß Art 15 BayWG für eine Grundwasserabsenkung und -ableitung während der Bauzeit erteilt.

4.2 Plan

Der Beurteilung liegen die Planfeststellungsunterlagen des Staatlichen Bauamtes Ansbach vom 17.12.2012 zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Umfang der erlaubten Benutzungen für das Einleiten der Niederschlagswässer

Einleitungs- stelle	Flur- nummer	Gemarkung	Maximal möglicher Abfluss (I/s)	Gewässer
E 1	438/1	Unterschwaningen	44,12	Lentersheimer

				Mühlbach
E 2	212	Unterschwaningen	8,13	Schwaninger Mühlbach
E 3	212	Unterschwaningen	46,13	Schwaninger Mühlbach
E 4	243	Unterschwaningen	38,74	Schwaninger Mühlbach
E 5	243	Unterschwaningen	5,81	Schwaninger Mühlbach
E 6	243	Unterschwaningen	20,90	Schwaninger Mühlbach
E 7	243	Unterschwaningen	5,81	Schwaninger Mühlbach
E 8	243	Unterschwaningen	44,74	Schwaninger Mühlbach
E 9	237	Unterschwaningen	22,47	Wasigtgraben
E 10	238	Oberschwaningen	42,40	Grundbach

- 4.3.3 Der Vorhabensträger hat Vorkehrungen zum Schutz von Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen Die Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten.
- 4.3.4 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen. Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.3.5 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 4.3.6 Alle Vorrichtungen zur Grundwasserabsenkung, z B Dranleitungen und Brunnen, sind so anzulegen, dass sie nach Fertigstellung der Baustelle restlos außer Betrieb gesetzt werden können. Sie sind so bald wie möglich wieder außer Betrieb zu setzen, damit sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder einstellen können.
- 4.3.7 Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Grundwassers bewirken können, sind den Baugruben fernzuhalten. Mineralöle oder sonstige schädliche Stoffe dürfen im Bereich der Baugrube nicht gelagert werden, damit bei unbeabsichtigtem Auslaufen keine das Grundwasser schädigende Stoffe von oben oder seitlich durch den Boden einsickern können.
- 4.3.8 Nach dem Verlegen der Rohrleitungen und der Errichtung der Bauwerke sind die Baugruben mit einwandfreiem Erdmaterial wieder aufzufüllen. Bauschutt und sonstiger Abfall darf hierzu nicht verwendet werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass weder ein Grundwasserstau verursacht, noch dem Grundwasser eine bevorzugte Fließrichtung gegeben wird. Das Grundwasser ist vor der Bauausführung auf das Baumaterial schädigende Eigenschaften zu untersuchen. Für die Rohrleitungen und die Bauwerke ist nur solches Material zu verwenden, das allen mechanischen und chemischen Angriffen des Abwassers und des Grundwassers widersteht.
- 4.3.9 Nach Abschluss der Maßnahme benötigt das Wasserwirtschaftsamt Ansbach innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme ausführungsgemäße Plane für die Erstellung eines Geländemodells zur Anpassung des berechneten Überschwem-

mungsgebietes. Dazu sind 3D-Polygonlinien erforderlich. Vor der Endvermessung ist Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Herrn Forstmeier, zu halten und die Vermessung abzusprechen.

- 4.3.10 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.11 Der Ein- und Auslauf der Durchlässe sowie die Ausläufe der Rohrleitungen sind mit großformatigen, frostbeständigen Wasserbausteinen zu sichern. Zur Verhinderung von Erosionen und Ausspülungen sind bei größerem Längsgefalle Sohl- und Böschungsfußsicherungen erforderlich.
- 4.3.12 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlagen 7.3 Blatt 1 und 2). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 17.12.2012 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau der Ortsumgehung Unterschwaningen im Zuge der St 2221 und den Ausbau der St 2219 zwischen Unterschwaningen und Cronheim.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.02.2013 bis 13.03.2013 bei der Gemeinde Unterschwaningen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 27.03.2013 bei der Gemeinde Unterschwaningen oder der Regierung von Mittelfranken schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung bat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Unterschwaningen
- Stadt Gunzenhausen
- Stadt Wassertrüdingen
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Ansbach
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Fernwasserversorgung Franken
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Mittelfranken
- Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Mittelfranken
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landratsamt Ansbach
- N-ERGIE Netz GmbH
- PLEdoc GmbH, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD)
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 19.03.2014 in Unterschwaningen erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt beim gegenständlichen Vorhaben nicht aus den in Art. 36 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayerische UVP-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (BayUVPRLUG) in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden.

Auch die UVP-Richtlinie der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 7). Um eine derartige Straße handelt es sich bei der Ortsumgehung Unterschwaningen und dem Ausbau der St 2219 nicht. Für andere Straßen sieht die UVP-Richtlinie (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Nr. 10 e) eine Auswahl durch die Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese Auswahl ist durch das oben genannte BayUVPRLUG erfolgt.

Entstehende Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sowie baubedingte Beeinträchtigungen können durch Schutz-, Gestaltungs- und Minimierungsmaßnahmen vermindert bzw. durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Diese Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.1) ausführlich beschrieben.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Unterlagen dargestellt sind (§ 6 UVPG bzw. Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang IV UVP-RL). Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Derzeit führt die Staatsstraße 2221 auf einer Länge von rund 900 m durch Unterschwaningen. Etwa in der Mitte der Ortsdurchfahrt liegen zwei enge 90°-Kurven. Die daraus resultierenden unzureichenden Sichtweiten führen in Verbindung mit nicht vorhandenen Gehwegen zu einer Gefährdung von Fußgängern sowie Fahrzeugen, die aus den meist landwirtschaftlichen Anwesen ausfahren. Außerdem werden die Anwohner der Ortsdurchfahrt bei Brems- und Beschleunigungsvorgängen Lärm- und Abgasbelastungen ausgesetzt, die sich insbesondere auf den hohen Anteil an Durchgangsverkehr zurückführen lassen.

In der Ortsdurchfahrt von Oberschwaningen sind ebenfalls keine Gehwege vorhanden, was in Kombination mit einer Fahrbahnbreite von lediglich 5,60 m eine Gefährdung für Fußgänger darstellt. Die starke Längsneigung der St 2219 bewirkt, dass die Anwohner insbesondere durch die in Richtung Osten fahrenden Fahrzeuge Lärm- und Abgasbelastungen ausgesetzt werden.

Die Straßenverkehrszählungen zwischen 1985 und 2010 haben gezeigt, dass es auf der St 2221 südlich der Einmündung der St 2219 zu einer Zunahme des durchschnittlichen täglichen Verkehrs um über 80 % gekommen ist. Lag der durchschnittliche tägliche Verkehr im Jahr 1985 noch bei 2.713 Kfz/24 h, so wurden im Jahr 2010 bereits 4.927 Kfz/24 h gezählt. Mit einer durchschnittlichen Verkehrszunahme von jährlich rund 3,2 % ist der Anstieg der Verkehrsentwicklung an dieser Stelle der St 2221 überproportional. Die St 2221 stellt als Verbindung der Hesselbergregion an die BAB A 6 und die Stadt Ansbach eine wichtige Nord-Süd-Achse für regionalen Verkehr dar. Sie beginnt an der Bundesstraße 13 rund 1 km

südlich der BAB A 6 und verläuft in Nord-Süd-Richtung über Wassertrüdingen nach Oettingen zur B 25.

Auch die St 2219 weist an der Zählstelle östlich von Cronheim einen überproportionalen Anstieg der Verkehrsentwicklung auf. Der Vergleich der Straßenverkehrszählungen seit 1985 zeigt, dass dort der durchschnittliche tägliche Verkehr um 64% zugenommen hat und im Jahr 2010 bei 4.199 Kfz/24 h lag.

Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen, der zum 01.01.2011 in Kraft trat, sind die Ortsumgehung Unterschwaningen und der Ausbau der St 2219 Unterschwaningen – Cronheim als Projekte mit weit fortgeschrittenem Projektstand (1. Dringlichkeit Überhang) enthalten.

2.2.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist es, die Orte Unterschwaningen und Oberschwaningen vom Durchgangsverkehr und den damit verbundenen Lärm- und Schadstoffimmissionen zu entlasten. Da der Anteil des Durchgangsverkehrs sehr hoch ist, wird die vorgesehene Straßenbaumaßnahme eine erhebliche Entlastung der Bewohner bewirken und gleichzeitig die Verkehrsqualität der Staatsstraßenverbindungen erhöhen. Die Verlegung der Staatsstraßen aus den Orten heraus bewirkt eine Verstetigung des Verkehrsablaufs, wodurch die Verkehrssicherheit im fließenden Verkehr erhöht wird.

Eine leistungsfähige Nord-Süd-Achse von Wassertrüdingen zur BAB A 6 und nach Ansbach soll zudem die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in diesem Teilraum fördern, da die B 13 zu weit entfernt ist, um diesen Verkehr aufzunehmen.

Eine gute verkehrliche Verbindung des Hesselbergraumes mit dem Raum um Gunzenhausen und dem Neuen Fränkischen Seenland über die St 2219 soll beide Teilräume nachhaltig stärken.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) sollen die Anbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen an das Oberzentrum Ansbach und die Verbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen mit dem Mittelzentrum Gunzenhausen neben anderen Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr vorrangig durchgeführt werden (vgl. RP 8 B V 1.4.2 (Z)). In der Begründung dazu heißt es: "Die St 2221 dient ferner der Anbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen an das Oberzentrum Ansbach. Durch die Ortsumgehungen von Altentrüdingen (Stadt Wassertrüdingen), Unterschwaningen, Kleinried (Markt Bechhofen), Großenried (Markt Bechhofen) und Burgoberbach wird die Straßenverbindung deutlich verbessert." Weiter heißt es "Zur besseren Anbindung des Unterzentrums Wassertrüdingen an das Mittelzentrum Gunzenhausen ist der Ausbau der St 2219 im Abschnitt Unterschwaningen - Cronheim (Stadt Wassertrüdingen)

notwendig". Insofern entspricht das beantragte Vorhaben den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans im Bereich Straßenbau und Einwendungen gegen das Vorhaben wurden weder vom Regionalen Planungsverband und noch von der Höheren Landesplanungsbehörde vorgebracht.

2.3.2 Planungsvarianten

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Unterschwaningen und Oberschwaningen ist der Bau der Ortsumfahrung bzw. der Ausbau der St 2219 notwendig. Ein Ausbau der Ortsdurchfahrten schied aufgrund der städtebaulichen Situation und der Zielsetzung, die bestehenden Immissionsbelastungen für die Anwohner in den Orten zu reduzieren, aus.

Eine Ortsumgehung im Osten von Unterschwaningen scheidet aufgrund der baulichen und naturräumlichen Gegebenheiten aus, da der Trassenverlauf zwischen einem Wohnbaugebiet und der Ortschaft Kröttenbach liegen würde und einen Höhenrücken queren müsste.

Bei der Trassenwahl wurden folgende Kriterien angelegt:

- Abstand zur Wohnbebauung (Lärmschutz)
- Eingriff in landwirtschaftliche Flächen (Schutz des privaten Eigentums)
- Eingriff in Natur und Landschaft
- Erhalt des Bauwerks über den Lentersheimer Mühlbach

Eine Trasse, die weiter östlich der Antragstrasse liegen würde, wäre lärmschutztechnisch ungünstiger und würde zu höheren Lärmpegeln an der Wohnbebauung führen.

Eine weiträumigere Trasse weiter westlich würde zu vermehrten Flächenzerschneidungen und damit zu einem größeren Eingriff in Privateigentum führen. Eine größere Streckenlänge hat zudem größere Eingriffe in Natur und Landschaft mit höherer Flächenversiegelung sowie höheren Kosten zur Folge.

Die Antragstrasse wird den oben genannten Vorgaben gerecht. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV werden an allen Immissionsorten eingehalten, der in einem vorausgegangenen Flurbereinigungsverfahren für die Ortsumgehung ausgemarkte öffentliche Feld- und Waldweg kann genutzt und Durchschneidungen von Privateigentum damit vermindert werden und das Brückenbauwerk über den Lentersheimer Mühlbach kann erhalten bleiben.

Auch die von einigen Einwendern geforderte Detail-Variante der Antragstrasse war nicht vorzugswürdig, siehe dazu Ziffer C. 2.5.2.10.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war es daher sachgerecht sich für die gewählte Variante zu entscheiden. Diese stellt unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des dem Vorhabensträger eingeräumten Planungsermessens eine adäquate planerische Lösung dar.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich

hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen, wie dies entsprechend der Verkehrsbelastung notwendig ist.

Entsprechend der Verkehrsfunktion und der prognostizierten Verkehrsbelastung wird für die Staatsstraßen 2221 und 2219 der hierfür erforderliche Mindestquerschnitt RQ 9,5 nach RAS-Q 96 zugrunde gelegt.

Die Entwurfsgeschwindigkeit und die Trassierungselemente richten sich nach den vorhandenen Randbedingungen wie Topographie und vorliegenden Zwangspunkten.

2.3.4 Immissionsschutz

Der Bau der Ortsumgehung Unterschwaningen und der Ausbau der Staatsstraße bei Oberschwaningen entlasten die Anwohner in den genannten Orten von Lärmund Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen verbleiben (§§ 41, 42 BlmSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße bzw. die neue Straßenführung keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BIm-SchG). Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass es an keinem Anwesen zu Immissionsgrenzwertüberschreitungen kommt, weshalb keine Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz erforderlich sind.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV ist beim Bau oder der Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Beim gegenständlichen Vorhaben sind die in § 2 der 16. Blm-SchV aufgeführten Immissionsgrenzwerte von

- 59 / 49 dB(A) tags/nachts für Wohngebiete und
- 64 / 54 dB(A) tags/nachts für Dorf- und Mischgebiete

einzuhalten. Die durchgeführten Berechnungen ergaben an den zur Trasse nächstgelegenen Immissionsorten in der Ansbacher Straße 9 in Unterschwaningen 54,5 dB(A) am Tag und 47,6 dB(A) in der Nacht und an Hausnummer 48 in Oberschwaningen 57 dB(A) am Tag und 49,7 dB(A) in der Nacht. Da es sich jeweils um Anwesen in Dorfgebieten handelt, werden die Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten.

Bei der Verkehrslärmbetrachtung werden die künftigen Immissionspegel unter Berücksichtigung des prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommens errechnet.

Schallpegelmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen, da es sich dabei lediglich um Momentaufnahmen handelt, die die derzeitige Verkehrsstärke und aktuelle Witterungseinflüsse widerspiegeln, aber nicht die zukünftige Situation darstellen können. Der Gesetzgeber schreibt in § 3 der 16. BlmSchV zur Ermittlung der Beurteilungspegel ein Berechnungsverfahren vor, die "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" (RLS-90). Mit diesem Verfahren, das durch eine Vielzahl von Messungen abgesichert wurde, werden unter Berücksichtigung der pegelmindernden Einflüsse im Schallausbreitungsweg wie Abstand zum Immissionsort, Abschirmung durch Hindernisse, Luftabsorption sowie Boden- und Meteorologiedämpfung, die zu erwartenden Beurteilungspegel errechnet. Die Berechnung der Immissionspegel auf der Grundlage der RLS 90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel sogar günstiger als Messungen (Ulrich, DVBI 1985, 1159). Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Die einzelnen Immissionsorte sind in Unterlage 7.1 Blatt 2 bis 4 dargestellt; die errechneten Immissionspegel sind in Unterlage 11 genannt.

Die Immissionsberechnungen wurden von der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, überprüft und die Ergebnisse bestätigt.

2.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

2.3.5.1.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Es ist auch kein Landschaftsschutzgebiet von dem Vorhaben betroffen.

An der St 2219 wird bei Bau-km 1+470(A) das Biotop 033-004 von der neuen Trasse durchschnitten und in diesem Bereich unmittelbar überbaut. Das Biotop besteht aus einer dichten und strauchreichen Hecke entlang eines Flurbereinigungsweges, in dessen Strauchschicht Rosen, Weißdorn und Schlehen überwiegen und in dessen Bestand einzelne große Stieleichen und Feldahornbäume eingestreut sind. Insgesamt ist das Biotop auf einer Fläche von 0,27 ha betroffen. Da eine Vermeidung oder Verringerung der Beeinträchtigungen des Biotops nicht möglich ist, wird wegen der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen. Die Entwicklung eines Feldgehölzes steht als Ausgleichsmaßnahme A 2 in räumlichem und funktionalem Bezug zu den beeinträchtigten Lebensräumen und Schutzgütern, sodass von keiner verbleibenden erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können somit im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausgeglichen werden.

2.3.5.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und ob die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat der Vorhabensträger ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist als Unterlage 12.4 den Planfeststellungsunterlagen nachrichtlich beigefügt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten einschlägig sind. Die Höhere Naturschutzbehörde hat dieses Gutachten überprüft und dessen Ergebnisse bestätigt.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabensträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet und die entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Es wurde die aus naturschutzfachlicher Sicht konfliktärmere Planungsalternative gewählt. Zudem werden bestehende und zu erhaltende Bäume im Zuge der Schutzmaßnahme S1 geschützt. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden rückgebaut.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass der Eingriffsverursacher nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG verpflichtet ist, vorrangig zu prüfen, ob Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch Maßnahmen der Entsiegelung erbracht werden können. Da die zu erwartende Verkehrsbelastung und Nutzungsintensität der rückzubauenden Staatsstraße als Wirtschaftsweg (lfd. Nr. 1.4) eine Ausbaubzw. Rückbaubreite von 4,0 m nicht rechtfertigt, wird die Breite des Wirtschaftsweges lfd. Nr. 1.4 verringert. Die alte St 2219 wird westlich des Regenrückhaltebeckens 3 auf eine befestigte Breite von 3 m zuzüglich Bankette zurückgebaut, was den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) und dem Wirtschaftsweg entspricht, an den der Weg anschließt (lfd. Nr. 4.24 des Bauwerksverzeichnisses).

2.3.5.3.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, Grünland, Gewässer)
- Beeinträchtigung von Fließgewässern und Gräben, Zerschneidung der Talräume
- Verlust der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung
- Verlust bzw. Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen
- Zerschneidung oder Verkleinerung von zusammenhängenden Ökotopen bzw. Wanderbeziehungen

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

2.3.5.3.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen

Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen.

Als Ausgleichsmaßnahme A 1 ist die Gewässerrenaturierung auf Fl.Nr. 270, Gemarkung Unterschwaningen, vorgesehen. Durch die Entwicklung eines Feldgehölzes mit Heistern soll auf der Ausgleichsfläche A 2, Fl.Nr. 261, Gemarkung Unterschwaningen, der Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäugern ergänzt und die Biotopverbundfunktion verbessert werden. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 3, Fl.Nr. 437, Gemarkung Unterschwaningen, sind Sukzession und Extensivierung am Lentersheimer Mühlbach geplant. Insgesamt werden für die Ausgleichsmaßnahmen 1,89 ha Fläche in Anspruch genommen.

2.3.5.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Problemschwerpunkt ist der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese Beeinträchtigungen lassen sich bei Errichtung einer Ortsumgehung jedoch nicht weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen alle durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind. Das Konzept der Ausgleichs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen ist nachvollziehbar. Demnach bleibt keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurück und das Landschaftsbild wird wieder landschaftsgerecht hergestellt bzw. neu gestaltet sein.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Die Realisierung der Baumaßnahme wird für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

2.3.6 Gewässerschutz

2.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Zuge der neuen Staatsstraßenumfahrung muss der Schwaninger Mühlbach (Gewässer II. Ordnung) gekreuzt werden. Um einen günstigen Kreuzungswinkel zu erhalten, wird der Schwaninger Mühlbach auf einer Länge von etwa 190 m verlegt. Das Wasserwirtschaftsamt als amtlicher Sachverständiger hat keine Einwendungen gegen diese Ausbaumaßnahme. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden in den Beschlusstenor dieses Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Für diesen Gewässerausbau ist keine gesonderte Genehmigung zu beantragen, da die Konzentrationswirkung des gegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses anderweitige Genehmigungen mit umfasst.

Für den Neubau der Brücke über den Schwaninger Mühlbach ist auch der Genehmigungstatbestand des §36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erfüllt. Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung wird auch die Anlagengenehmigung nach §36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG erfasst.

Der Kreuzungsbereich der Ortsumgehungstrasse liegt außerdem in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten des Schwaninger Mühlbachs und des Lentersheimer Mühlbachs, sodass der Tatbestand des § 78 Abs. 3 WHG erfüllt ist. Der Retentionsraumverlust beträgt ca. 1400 m³ im Süden und 2700 m³ im Norden. Da die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden darf, wurden Ausgleichsflächen mit 5600 m² im Süden und 10600 m² im Norden geplant.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit sind Schäden, die durch die Anlage bzw. durch den Bau der Anlage bei Hochwasser verursacht werden können, unbedingt zu verhindern. Daher ist die Baustelleneinrichtung außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu errichten. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass bei den Bauarbeiten eine Verunreinigung des Gewässers verhindert wird. Daher hat der Unternehmensträger Vorkehrungen zum Schutz vor Abschwemmungen und Gewässerverunreinigungen zu treffen. Ebenfalls ist überschüssiges Erdmaterial außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu lagern. Bauschutt muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Außerdem dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Die Eingriffe in das Gewässer durch die Baumaßnahme sind möglichst gering zu halten. Daher muss der ursprüngliche Zustand des Gewässers mit Vorland/ Vorlander/ Uferböschung/ Gewässersohle nach der Baumaßnahme, soweit möglich, wieder hergestellt werden. Ebenso ist der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Der Betreiber muss seine Anlage auf eigene Kosten abändern/ verlegen, falls dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung notwendig ist. Der Betreiber muss Veränderungen am Gewässer bedingt durch die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nach Maßgabe des § 36 WHG dulden. Diese Rücksichtnahme auf die Belange der Gewässerunterhaltung stellt sicher, dass durch die geplante Anlage die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist und die geplante Anlage die Unterhaltung und den Ausbau beeinträchtigen kann.

Aus Rechtsgründen ist es entbehrlich, die mit umfassten Genehmigungen im Tenor auszusprechen. Derartige Erlaubnisse sind neben der Planfeststellung nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach ergab keine Notwendigkeit wesentlicher Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Straßenentwässerungsanlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht

zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Aus wassenwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, in Mulden zu sammeln und über Entwässerungsgräben und Durchlässe den vorhandenen Vorflutern zuzuführen. Um eine Abflussbeschleunigung zu vermeiden, werden fünf Regenrückhaltebecken zwischengeschaltet.

Die Einleitungen in die Vorfluter sind gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstenors gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen werden gemäß §§ 10 und 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhaltsund Nebenbestimmungen (Ziffer 4.3 des Beschlusstenors) nicht zu erwarten. Durch die Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß §§ 6 und 27 WHG werden beachtet. Aus diesem Grund ist die Aufnahme eines Verfahrensvorbehalts nach § 14 WHG, wie mehrfach im Anhörungsverfahren beantragt, nicht erforderlich, zumal nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich noch Nebenbestimmungen angeordnet werden können.

Die anfallenden Wassermengen wurden vom Vorhabensträger ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Regenrückhaltecken) in der Planung berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach prüfte die Planfeststellungsunterlagen und hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Der Betreiber hat sich an der Gewässerunterhaltung, entsprechend seinem Vorteil oder Einfluss gemäß den gesetzlichen Regelungen (Art 26 Abs 2 Satz 2, Art 22 Abs 3 BayWG, § 40 WHG) zu beteiligen.

2.3.7 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Kein landwirtschaftlicher Betrieb ist in Folge der Straßenbaumaßnahme in seiner Existenz gefährdet. Soweit einzelne Betriebe eine Existenzgefährdung geltend gemacht haben, konnte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach, nach eingehender Prüfung die vorgebrachten Befürchtungen entkräften.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus, sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vor-

habens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit wie möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen werden rund 11 ha Fläche benötigt, wobei es sich um rund 9 ha neu in Anspruch zu nehmende Fläche und etwa 1,5 ha ehemalige Straßenflächen (einschließlich Grünflächen) handelt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpasung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Berührte Drainageanlagen werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in ihrer Funktion aufrechterhalten. Der Vorhabensträger sagte zu, Drainageanlagen entsprechend zu verlegen, falls dies durch die Maßnahme notwendig wird.

Der mehrfach gestellte Antrag, den Vorhabensträger vor Beginn der Baumaßnahmen zu verpflichten, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebnern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzsteine durchzuführen und dem Vorhabensträger bei Beschädigung oder Beseitigung die Kosten zur Wiederherstellung aufzuerlegen, wird abgelehnt. Die neuen Straßengrundstücke werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Kosten des Vorhabensträgers neu vermessen und abgemarkt. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen ist daher nicht notwendig.

2.3.7.1 Landwirtschaftliches Wegenetz / Entschädigung für Umwege

Von Seiten der Einwender wurde mehrfach vorgetragen, dass der Vorhabensträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu verpflichten sei, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten.

Zur Beurteilung der Entschädigungsansprüche für Umwege ist zunächst festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Art. 17 Abs. 2 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, ist nicht schutzwürdig. Nach Art 14 Abs. 3 des BayStrWG gilt nichts anderes. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Ein Entschädigungsanspruch für Umwege besteht somit nicht.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird deshalb durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Während der Bauzeit kann es kurzfristig zu Behinderungen von Wegeverbindungen kommen und Umwege werden erforderlich. Von baubedingten Unterbrechungen der Grundstückszufahrten werden die Grundstückseigentümer informiert. Dies hat das Staatliche Bauamt im Erörterungstermin zugesagt und eine entsprechende Auflage wurde auch nochmals unter Ziffer 3.1.5 in den Beschlusstenor aufgenommen. Der Zugang zu allen Grundstücken bleibt jedoch auch während der Bauzeit möglich. Da kein Anspruch auf die unveränderte Beibehaltung des - für den Einzelnen günstigere - Straßen- und Wegenetzes besteht, sind bauzeitlich bedingte Umwege entschädigungslos hinzunehmen.

Der Vorhabensträger sagte als Beweissicherungsmaßnahme eine Dokumentation der von den Baumaßnahmen betroffenen Wege durch Fotografie zu. Durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden wird das Staatliche Bauamt nach Abschluss der Baumaßnahme gegenüber dem zuständigen Baulastträger ersetzen.

Der Ausbauzustand der zu errichtenden öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach dem Oberbau des Weges, der ersetzt wird, bzw. nach den Richtlinien des Ländlichen Wegebaus, Ausgabe 1999, (RLW 99). Eine generelle Ausführung der öffentlichen Feld- und Waldwege in Asphaltbauweise ist nicht vorgesehen und wird im Hinblick auf die Belange von Natur und Umwelt und dem Gebot der Flächenschonung abgelehnt.

2.3.7.2 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Für vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke hat der Vorhabensträger eine Begehung und fotografische Dokumentation der betroffenen Flurstücke entsprechend der Auflage unter Ziffer 3.4 des Beschlusstenors zu veranlassen. Es steht dem Vorhabensträger dabei frei, ob er die Beweissicherung gemeinsam mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten selbst durchführen will oder einen entsprechenden Auftrag an eine fachkundige Stelle vergibt. Die Dokumentation ist den Grundstückseigentümern zu übergeben, sodass die Grundstückseigentümer einen Nachweis über den Zustand ihres Flurstücks vor Baubeginn haben.

Der Vorhabensträger wird die bauausführenden Firmen beauftragen, den Grundstückszustand vor Baubeginn wiederherzustellen. Die Frage der Haftung und Kostentragung für mögliche Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich nach dem Bundesbodenschutzgesetz, wobei eine pauschale Haftungsfreistellung für die Eigentümer auf Kosten des Vorhabensträgers nicht möglich, ergänzende Regelungen in diesem Planfeststellungsbeschluss aber auch nicht nötig sind. Durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden oder Verunreinigungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch die Straßenbauverwaltung zu beseitigen. Die vorbeschriebene Begehung und Dokumentation der Grundstücke dient dabei den Grundstückseigentümern als Nachweis über den Zustand des Grundstücks vor Baubeginn.

Der Vorhabensträger teilte im Laufe des Anhörungsverfahrens mit, dass Entschädigungen für vorübergehend beanspruchte Flächen nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes vom Vorhabensträger direkt an die betroffenen Grundstückseigentümer ausbezahlt werden.

2.3.7.3 Entschädigung für Flächeninanspruchnahme / Antrag auf Ersatzlandgestellung

Fragen der Entschädigung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Das gilt sowohl für durch An- oder Durchschneidungen erlittene landwirtschaftliche Strukturschäden als auch für eine Entschädigung wegen eventuell verschlechterter Verpachtungsmöglichkeiten oder Ertragseinbußen und für eine zusätzliche Wertminderung durch vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

Aus diesem Grund muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf Gewährung von Ersatzland entscheiden, da Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält.

Der Vorhabensträger hat angekündigt, die benötigten Flächen freihändig erwerben zu wollen und den Eigentümern nach Möglichkeit einen Flächentausch anzubieten. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Vorhabensträger ein Flurneuordnungsverfahren beantragt. Diese Entscheidung obliegt jedoch dem Vorhabensträger und ist nicht durch die Planfeststellungsbehörde zu treffen.

2.3.8 Fischerei

Laut Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiweisen - müsse gewährleistet sein, dass der aus den geplanten Regenrückhaltebecken herrührende Oberflächenwassereintrag vom Vorfluter noch so abgebaut werden könne, dass für die Fischerei keine Schädigungen zu befürchten seien. Dies sei dann der Fall, wenn die Regenentlastungsbauwerke ausreichend dimensioniert seien.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat gegen die vorgesehene Dimensionierung der Regenrückhaltebecken keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht geäußert, insbesondere hat es keine Erhöhung der beantragten Rückhaltevolumina für notwendig erachtet. Eine Veranlassung zur Vergrößerung der Becken sieht die Planfeststellungsbehörde daher nicht.

Der Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiweisen - weist zudem darauf hin, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthalten und die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Vorfluter nicht dahingehend verändern dürfe, dass Fische und Fischfauna geschädigt würden.

Im bestehenden Zustand sind entlang der St 2221 keine Regenentlastungsbauwerke vorhanden. Insofern führen die im Zuge des Vorhabens vorgesehenen, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Rückhaltebecken zu einer Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation. Eine höhere Gefährdung für die Fischfauna ist durch das Vorhaben jedenfalls nicht zu besorgen. Es besteht daher keine Veranlassung, dem Vorhabensträger zusätzliche Schutzvorkehrungen aufzuerlegen.

Die vom Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiweisen - im Zusammenhang mit dem Neubau einer Brücke über den Schwaninger Mühlbach und einiger Durchlässe geforderten Maßgaben wurden unter A. 3.5 verfügt.

Lediglich die Vorgabe, die Durchlässe ca. 20 - 30 cm unterhalb der Gewässersohle einzubauen, wurde nicht in diesen Beschluss aufgenommen. Insoweit wird auf die Nebenbestimmung unter A. 3.3.3 verwiesen, die ebenso den Sinn hat, ein Absetzen von Sohlsubstrat für aquatische Lebewesen im Durchlassbereich zu ermöglichen und ein möglichst naturnahes Gerinne sowie die Durchgängigkeit zu erhalten.

2.3.9 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmäler zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. Ziffer C. 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, wonach von der vorgelegten Planung zwar kein Bodendenkmal unmittelbar betroffen ist, jedoch in unmittelbarer Trassennähe aufgrund von siedlungsgünstigen Voraussetzungen an den Niederungsrändern und von Bodendenkmälern in der Nähe mehrere Verdachtsflächen markiert wurden, haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter Ziffer 3.2 des Beschlusstenors vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer 3.2 des Beschlusstenors angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, von dem Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehal-

ten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

2.4 Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden und sonstigen Stellen

Soweit die vorgetragenen Inhalte der beteiligten Kommunen, Behörden und Stellen nicht bereits im Abschnitt C. 2.3 behandelt wurden bzw. die vorgeschlagenen Forderungen und Auflagen keine Umsetzung fanden oder sich durch eine Zusage des Vorhabensträgers erledigt haben, erfolgt deren Behandlung im Anschluss.

2.4.1 Stadt Gunzenhausen

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Radwegverbindungen zwischen Wassertrüdingen und Gunzenhausen wird gebeten, den öffentlichen Feld- und Waldweg, Ifd. Nr. 4.29 im Bauwerksverzeichnis, Richtung Gunzenhausen bis zum Ende der Baustrecke (Bau-Kilometer 2+832) und wenn möglich darüber hinaus bis zur nächsten Wegkreuzung mit der Kreisstraße WUG-25 bei Fl.Nr. 492/0, Gemarkung Cronheim, weiterzuführen. Im Erörterungstermin wurde dieser Vorschlag vom Vertreter der Stadt Gunzenhausen nochmals dahingehend modifiziert, dass das Staatliche Bauamt Ansbach den bestehenden Grünweg lediglich bis zum Bauende wassergebunden ausführt und die Stadt Gunzenhausen auf eigene Kosten den Weg bis zur nächsten Wegkreuzung fortführt. Ziel der Stadt Gunzenhausen ist der Lückenschluss, um eine sicherere Radwegverbindung zwischen Unterschwaningen und Cronheim zu ermöglichen.

Bei dem Vorschlag der Stadt Gunzenhausen handelt es sich nicht um eine vom planfestgestellten Vorhaben bedingte notwendige Folgemaßnahme. Die Planfeststellungsbehörde hat daher keine Handhabe gegenüber dem Vorhabensträger und kann keine streitige Entscheidung treffen, weshalb die Einwendung zurückzuweisen ist. Das Staatliche Bauamt Ansbach lehnt die Aufnahme des Vorschlags in das Planfeststellungsverfahren ab und verweist auf die derzeitige Erstellung des Radwegekonzepts für Westmittelfranken, in das der Vorschlag eingebracht werden könne.

2.5 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in

die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Den Einwendungen der nachfolgend genannten Einwender wurde entweder aus den oben genannten Gründen oder den folgenden Ausführungen ganz oder teilweise nicht Rechnung getragen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben. Die Entscheidung, die auch bei Abschluss des Verfahrens noch nicht erledigten Einwendungen zurückzuweisen, stützt sich auf die unter den einzelnen Gesichtspunkten dieser Beschlussbegründung bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und ggf. unter welchen Bedingungen diese individuelle Betroffenheit im öffentlichen Interesse hinzunehmen ist.

2.5.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

2.5.1.1 Querungshilfe bei Fl.Nr. 287, Gemarkung Oberschwaningen

Die Einwender weisen darauf hin, dass auf Höhe des Weges mit der Fl.Nr. 287, Gemarkung Oberschwaningen, eine Straßenüberquerung der St 2219 für Fußgänger, Radfahrer, Kinderwägen oder Behinderte, z.B. als Gehweg oder Unterführung zum Flugplatz, nicht beachtet worden sei. Diese Gefahrenquelle (z.B. wie bei Altentrüdingen) sei nicht akzeptabel.

Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 287, Gemarkung Oberschwaningen, wird durch die Verlegung der St 2219 durchtrennt und zum Teil durch die Errichtung eines Erdwalls überbaut. An dieser Stelle besteht somit keine Wegeverbindung mehr. Eine Unterführung im Verlauf des bisherigen Feld- und Waldweges wäre mit sehr hohen Kosten verbunden, da nicht nur die Staatsstraße, sondern auch der vorgesehene Erdwall unterführt werden müsste. Stattdessen wird als Ersatz 250 m weiter östlich die Möglichkeit geschaffen, die St 2219 in Höhe des Ortsanschlusses östlich von Oberschwaningen zu queren. Um ein geradliniges und damit sicheres Überqueren der Staatsstraße zu ermöglichen, wird parallel zur verlegten Staatsstraße ein Begleitweg angelegt, an dem auch der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 287, Gemarkung Oberschwaningen, angebunden wird. Auf Höhe des östlichen Ortsanschlusses Oberschwaningen wird ein Anschluss dieses Begleitwegs an die St 2219 errichtet. Somit ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine Querungsmöglichkeit in ausreichendem Maß gegeben.

2.5.1.2 Sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Es wird die Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Dem Antrag wird entsprochen, da für die Maßnahme kein gesetzlicher Sofortvollzug besteht und keine Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt.

2.5.2 Einzelne Einwender

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form und unter einer individuell vergebenen Einwendungsnum-

mer abgehandelt. Die Einwendungsführer werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, schriftlich benachrichtigt.

2.5.2.1 Einwender 1

Der Einwender fordert, dass durch die Neugestaltung des Wirtschaftsweges an der östlichen und südlichen Flurgrenze der Fl.Nr. 497, sichergestellt werden müsse, dass das Oberflächenwasser dieses Grundstücks nach und während der Baumaßnahme ungehindert abfließen könne.

Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 498, Gemarkung Unterschwaningen, wird durch die Ortsumgehungstrasse unterbrochen und muss auf einem etwa 70 m langen Abschnitt auf Höhe der Fl. Nr. 508, Gemarkung Unterschwaningen, verlegt und neu an die Umgehungstrasse angebunden werden. Diese Baumaßnahme hat keine Auswirkungen auf die Entwässerung des öffentlichen Feld- und Waldweges in seinem weiteren Verlauf. Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 507, Gemarkung Unterschwaningen, wird im Rahmen der Baumaßnahmen nicht verändert. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für das Grundstück des Einwenders.

Der Einwender verlangt, bei der geplanten Einzelbepflanzung mit Feldgehölz auf Fl.Nr. 261, Gemarkung Unterschwaningen, zu verhindern, dass durch einen zu hohen Baumbestand ein Schattenwurf die Vegetation der Fl.Nrn. 259/1, 259 und 258, Gemarkung Unterschwaningen, beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Flurstücke des Einwenders durch Schattenwurf ausgehend von einer Bepflanzung mit Feldgehölz auf der Fl.Nr. 261 (Ausgleichsfläche A2) kann ausgeschlossen werden, da die am nächsten gelegene Fl.Nr. 259/1, Gemarkung Unterschwaningen, mindestens 90 m von der Pflanzgrenze auf der Ausgleichsfläche entfernt ist. Der im Erörterungstermin vorgebrachte Vorschlag eines Einwenders zur Verlegung der Ausgleichsfläche, was eine höhere Betroffenheit von Einwender 1 zur Folge gehabt hätte, wird nicht realisiert.

2.5.2.2 **Einwender 2**

Der Einwender verweist darauf, dass bei der örtlichen Flurbereinigung für die Umgehungsstraße eine Trasse vereinbart worden sei, die nun nicht umgesetzt werde. Nach dem jetzigen Plan führe der Straßenverlauf in bis zu sieben Metern Tiefe durch das Grundstück des Einwenders, sodass viel mehr bestes Ackerland verbraucht, die Bewirtschaftung erschwert, in intakte Landschaft eingegriffen und erheblicher finanzieller Mehraufwand für den Bauträger geschaffen werde.

Ein Flurbereinigungsverfahren hat insoweit keine bindende Wirkung für den Straßenbaulastträger, sodass das Staatliche Bauamt Ansbach von der im Flurbereinigungsverfahren vorgesehenen Trasse abweichen kann. Das Staatliche Bauamt hat sich aus naturschutzrechtlicher Sicht zu einer minimalen Verschiebung der Trasse entschieden. Außerdem wurde aus trassierungstechnischer Sicht eine geringfügige Abweichung notwendig, was allerdings im Hinblick auf die insoweit bestehende Unverbindlichkeit der Planungen im Flurbereinigungsverfahren unerheblich ist.

Der Einwender macht geltend, dass ein überproportionaler Flächenverlust an Fl.Nr. 502, Gemarkung Unterschwaningen, auftreten würde, da ein nicht unerheblicher Abstand zur entstehenden Böschung eingehalten werden müsste, da aufgrund der entstehenden Kurve ein ausreichendes Sichtfeld zu schaffen sei.

Der Flächenbedarf ergibt sich aus der notwendigen Einschnittsböschung in Folge der Tieferlegung der Trasse, die entsprechenden Forderungen im Vorverfahren folgt. Für die Anfahrsicht wird keine zusätzliche Fläche benötigt.

Der Einwender befürchtet ein großflächiges Abrutschen der Böschung.

Das Staatliche Bauamt hat ein Baugrundgutachten eingeholt, wonach ein Abrutschen der Böschung nicht zu befürchten ist. Die Problematik wurde somit erkannt und untersucht und es haben sich keine Hinweise auf zusätzliche Anforderungen beim Bau ergeben.

2.5.2.3 Einwender 3 und 4

Die Einwender bitten um Prüfung, den Flurweg Fl.Nr. 273, Gemarkung Oberschwaningen, auszubauen, um eine bessere Erreichbarkeit der Fl.Nrn. 271 und 277, Gemarkung Oberschwaningen, zu schaffen.

An der Erreichbarkeit der Fl.Nrn. 271 und 277, Gemarkung Oberschwaningen, sowie des Weges Fl.Nr. 273, Gemarkung Oberschwaningen, ändert sich durch die Baumaßnahme nichts im Vergleich zum bisherigen Zustand. Die Zufahrt zu den Grundstücken ist wie bisher über die Wege Fl.Nr. 287, Gemarkung Oberschwaningen, oder Fl.Nr. 257, Gemarkung Oberschwaningen, möglich. Ein Ausbau der Fl.Nr. 273, Gemarkung Oberschwaningen, ist deshalb nicht dem Staatlichen Bauamt Ansbach als notwendige Folgemaßnahme der Staatsstraßenverlegung aufzuerlegen.

Es werden Hinweisschilder auf gastronomische Einrichtungen in Oberschwaningen an der neuen Staatsstraßentrasse gefordert.

Über eine Beschilderung entlang von Staatsstraßen entscheidet das Landratsamt als Untere Verkehrsbehörde. Ein entsprechender Antrag ist dort einzureichen.

2.5.2.4 Einwender 5

Der Einwender hält den Umweg, der durch das Abschneiden der Zufahrt zu seinem Flurstück Fl.Nr. 495, Gemarkung Unterschwaningen, entsteht, nicht für zumutbar. Es wird beantragt, westlich der Neubaustrecke einen voll funktionsfähigen Begleitweg von der Gewanne "Feldlein" bis zum Feldweg Fl.Nr. 498, Gemarkung Unterschwaningen, herzustellen. Alternativ wird die Herstellung eines Kreisverkehrs an der Lentersheimer Straße gefordert.

Dem Antrag wird nicht entsprochen. Westlich der Umgehungstrasse ist der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 461, Gemarkung Unterschwaningen, bereits vorhanden, sodass eine weitere Wegeverbindung nur wenige Meter entfernt nicht für erforderlich erachtet wird. Die Anbindung an den Feldweg Fl.Nr. 498, Gemarkung Unterschwaningen, ist über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 463, Ge-

markung Unterschwaningen, mit der neu zu schaffenden Überführung über die Staatsstraße, den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 461, Gemarkung Unterschwaningen, und die Kreisstraße AN 47 gegeben. Außerdem besteht die Möglichkeit, über den Kreisverkehr und den Weganschluss an die Ortsumgehung den Weg mit der Fl.Nr. 498, Gemarkung Unterschwaningen, zu erreichen.

2.5.2.5 Einwender 6

Der Einwender ist Pächter mehrerer Grundstücke, die von der Straßenbaumaßnahme betroffen sind. Er macht geltend, dass er als Vollerwerbslandwirt durch den Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche in seiner Existenz gefährdet sei.

Die Baumaßnahme gefährdet nicht die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders. Zur Prüfung der Existenzgefährdung wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um Stellungnahme gebeten. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kam zu dem Schluss, dass keine Eigentumsflächen des Einwenders vom Staatsstraßenausbau betroffen sind, sondern lediglich Pachtflächen in Anspruch genommen werden. Da die vom Bauvorhaben betroffenen Flächen im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche des Betriebs nur einen kleinen Teil (ca. 1 %) ausmachen, kann keine Existenzgefährdung festgestellt werden.

2.5.2.6 Einwender 7

Der Einwender macht geltend, dass sein Flurstück Fl.Nr. 248, Gemarkung Unterschwaningen, bei Realisierung der vorgelegten Pläne zur landwirtschaftlichen Bearbeitung unbrauchbar werde. Er fordert das Nachbargrundstück als Tauschfläche ein.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das 9.767 m² große Flurstück wird in Folge der Baumaßnahme um 3.173 m² verkleinert. Dabei verbleibt ein rechteckiger Zuschnitt, sodass eine Bearbeitung sowohl hinsichtlich Größe als auch Zuschnitt weiterhin möglich ist. Über Fragen des Grundstückstausches wird nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden, jedoch wird auf die Ankündigung des Vorhabensträgers gemäß Ziffer C. 2.3.7.3 Bezug genommen.

2.5.2.7 Einwender 8

Der Einwender weist darauf hin, dass die bisher genutzte Zufahrt zu seiner Maschinenhalle aus Südwesten künftig nicht mehr möglich sei. Es sei nur noch die Zufahrt von Osten möglich. Eine Umfahrung der Halle auf die westliche Seite sei wegen der heranrückenden Straße und der beginnenden Böschung in Zukunft nicht mehr möglich. Eine Zufahrt von Süden scheide aus, da ein bestehendes Fahrsilo die Zufahrt versperre.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Zufahrt zum Flurstück bleibt von Osten her erhalten und eine Umfahrung auf die westliche Seite ist möglich, da die Böschung im Norden bei einer Breite von etwa 3 m maximal 50 cm hoch sein wird, sodass die Böschung mit landwirtschaftlichem Gerät weiterhin befahrbar bleibt.

2.5.2.8 Einwender 9

Der Einwender macht eine Existenzgefährdung geltend, da durch das Vorhaben mehr als 5 % seiner Fläche verloren gehen würden. Ein Ausgleich durch Tauschfläche sei daher gerechtfertigt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde beauftragt, eine mögliche Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders zu prüfen. Ergebnis der Prüfung war, dass der Betrieb bezogen auf die landwirtschaftliche Eigentumsfläche 4,7 % seiner landwirtschaftlich genutzten Eigentumsfläche verliert. Aufgrund der Betriebsorganisation (Nebenerwerb) und der größtenteils verpachteten Flächen kann nach Auskunft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs festgestellt werden. Es besteht somit kein Anspruch auf Tauschfläche und die Frage der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme ist im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu klären.

Der Einwender schlägt vor, die bereits in der Flurbereinigung vorgesehene Trasse über die Fl.Nrn. 261, 264 und 269, Gemarkung Unterschwaningen, umzusetzen. Die auf Fl.Nr. 261, Gemarkung Unterschwaningen, vorgeschlagenen Ausgleichsflächen könnten auch auf Flächen der Gemeinde verwirklicht werden.

Der Vorschlag kann nicht umgesetzt werden, da sich mittlerweile auf der Fl.Nr. 270, Gemarkung Unterschwaningen, ein Biotop entwickelt hat. Im Hinblick auf das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot und der damit verbundenen Verpflichtung, nicht erforderliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, kann eine Verschiebung nicht gerechtfertigt werden.

Der Einwender befürchtet, dass der Brunnen, der für die Bewässerung des Gartens und zur Viehtränke genutzt werde, trocken falle.

Ein dauerhafter Eingriff in das Grundwasser ist im Zuge des Vorhabens nicht vorgesehen. Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat die Unterlagen geprüft und hat ebenfalls keine dauerhaften Grundwasserveränderungen angemahnt, sodass davon auszugehen ist, dass der Brunnen nicht trocken fallen wird.

Der Einwender schlägt vor, die Ausgleichsmaßnahme von Fl.Nr. 261, Gemarkung Unterschwaningen, auf Fl.Nr. 259/2, Gemarkung Unterschwaningen, zu verlegen, da nach der derzeitigen Planung ungünstige Grundstückszuschnitte entstehen würden.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Eine Bewirtschaftung der verbleibenden Restfläche ist auch in der beantragten Form möglich. Da es bei einer Verlagerung der Ausgleichsfläche zu einer größeren Beeinträchtigung der Grundstücksnachbarn kommen würde, ist diese Lösung nicht eindeutig vorzugswürdig, weshalb die beantragte Planung beibehalten wird.

2.5.2.9 Einwender 10

Der Einwender fordert, dass die neue Umgehungstrasse nicht nur einen Mindestabstand einhält, mit dem die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV "gerade" unterschritten werden, sondern einen "ausreichenden" Abstand zur

Wohnbebauung hat, der auch Entwicklungsmöglichkeiten von Unterschwaningen berücksichtigt.

Die Entwicklungsmöglichkeiten von Unterschwaningen werden durch die neue Trasse nicht in erheblichem Maß eingeschränkt, da insbesondere das neue Wohnbaugebiet im Süden von Unterschwaningen liegt, während die Antragstrasse im Westen verläuft. Ortsplanerische Vorteile sind daher bei einer ortsfernen Variante nicht erkennbar. Im Rahmen des Erörterungstermins stellte die Gemeinde Unterschwaningen eindeutig dar, dass derzeit keine Bestrebungen oder gar verfestigte Planungen bestehen, Wohnbaugebiete in Richtung Westen auszuweisen.

Der Einwender beantragt für den Fall der Planfeststellung eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss vorzusehen, dass die östlich der Trasse entstehende Teilfläche von Fl.Nr. 469, Gemarkung Unterschwaningen, seitens des Vorhabensträgers erworben werden muss, sollten dies die Grundeigentümer wünschen.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Der Einwender weist darauf hin, dass sein Sohn nach dem Auslaufen der Pachtverträge einen ökologischen Gemüseanbau betreiben möchte und die für die Baumaßnahme benötigten Grundstücke hierfür die wesentliche Betriebsgrundlage darstellen würden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundrechtlich geschützt ist allerdings nur der eingerichtete und ausgeübte Betrieb in seinem Bestand zum Entscheidungszeitpunkt. Nicht geschützt sind dagegen bloße Chancen, Hoffnungen und Planungen, wie vom Einwender geschildert.

Der Einwender beantragt, den Vorhabensträger durch Auflage zu verpflichten, sämtliche Schäden durch Vernässungen zu ersetzen, sofern er nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass diese Vernässungen nicht durch die Maßnahme verursacht wurden.

Der Forderung wird nicht entsprochen. Das Wasserwirtschaftsamt hat als amtlicher Sachverständiger das Entwässerungskonzept des Vorhabens überprüft und festgestellt, dass die Entwässerung richtlinienkonform geplant ist. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gräben, in die Einleitungen erfolgen, ist gegeben. Mit Schäden durch Überschwemmungen ist daher nicht zu rechnen. Eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung der beantragten Auflage wird daher nicht gesehen.

2.5.2.10 Einwender 11

Der Einwender macht geltend, dass sich der Kreisverkehr im Norden Unterschwaningens mit einem Abstand von nur 70 m viel zu nah am Ortsrand von Unterschwaningen befinde. Ein hohes Verkehrsaufkommen an diesem Knotenpunkt sei garantiert, sodass die Lärmbelästigung unerträglich und die Lebensqualität der Einwender enorm leiden werde. Es wird eine Verschiebung um 100 m nach Norden Richtung Dennenlohe oder um 200 m nach Westen gefordert. Des Weiteren lehnt der Einwender die Streckenführung auf Fl.Nr. 47, Gemarkung Unterschwaningen, ab. Eine Verschiebung des Kreisverkehrs in nördliche Richtung würde auch eine Verbesserung für den Trassenverlauf in diesem Bereich ermöglichen.

Der Forderung wird nicht entsprochen. Die Verschiebung des Kreisverkehrs nach Norden oder Westen stellt keine gegenüber den Antragsunterlagen eindeutig vorzugswürdige Variante dar.

Die Verschiebung nach Norden würde nur geringfügige Verbesserungen am Anwesen des Einwenders hervorrufen, wäre aber mit mehreren Nachteilen verbunden. Die Lage des Kreisverkehrs führt in der beantragten Form zu keiner Überschreitung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte am Anwesen des Einwenders. Eine auf Anordnung der Planfeststellungsbehörde nach dem Erörterungstermin durchgeführte detaillierte Berechnung mit dem Teilstückverfahren unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten hat ergeben, dass eine deutliche Unterschreitung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte an allen Gebäudeseiten am Anwesen des Einwenders vorliegt. Zu Verschlechterungen der Lärmsituation im Vergleich zum Prognosenullfall, also dem Lärm im Prognosejahr ohne den Bau der beantragten Ortsumgehung, kommt es nur an der Westseite. Die Pegel werden dort von 39,7 dB(A) am Tag und 32,7 dB(A) in der Nacht auf 51,4 dB(A) am Tag und 42,8 dB(A) in der Nacht ansteigen. Diese Werte liegen trotz der Steigerung deutlich unter den einschlägigen Immissionsgrenzwerten von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts für Dorf- und Mischgebiete und auch die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts sowie die Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts werden eingehalten. An der dem Kreisverkehr zugewandten Nordseite bleibt die Lärmsituation nahezu unverändert bei 54,8 dB(A) am Tag und 46,9 dB(A) in der Nacht. An der Ostseite, also der Ortsdurchfahrt zugewandten Fassade, ergeben sich bei Pegeln von 50,8 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht im Planfall Pegelminderungen um bis zu 6,6 dB(A) im Vergleich zum Prognosenullfall. An der Südseite sind mit Pegeln von 47,9 dB(A) am Tag und 39,2 dB(A) in der Nacht Pegelminderungen um bis zu 5,9 dB(A) zu erwarten. Angegeben sind jeweils die Beurteilungspegel im 2.OG des Anwesens, da dort die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten sind. Ein möglicher Lärmschutzwall wurde auf Wunsch des Einwenders nicht berücksichtigt.

Eine Verschiebung des Kreisverkehrs um 100 m nach Norden würde keine wesentliche Verbesserung für das Anwesen des Einwenders hervorrufen. Eine Verschiebung um 100 m nach Norden würde zwar an der Nordfassade mit einer Pegelminderung von etwa 3 dB(A) hinsichtlich des Kreisverkehrs einhergehen. Für die Anschlussstrecken an den Kreisverkehr ergäben sich aber Verminderungen um deutlich weniger als 3 dB(A). Die Verbesserung der Lärmsituation an der Nordseite läge somit insgesamt noch unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A). Zudem wird diese Nordfassade, wie oben ausgeführt, durch die Baumaßnahme kaum mehr belastet.

Dies gilt erst recht für die weit weniger von der Verschiebung des Kreisverkehrs betroffenen anderen Gebäudeseiten, also insbesondere auch für die durch die Maßnahme mehr betroffene Westseite – eine wahrnehmbare Verbesserung würde nicht eintreten. Die Verschiebung des Kreisverkehrs nach Norden würde zu einer Verlängerung der Baustrecke um etwa 175 m und einem zusätzlichen Flächenbedarf von ca. 0,5 ha führen, was zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft bedeuten würde. Des Weiteren wäre die Fernwasserleitung, die nördlich des Ortsbereichs verläuft, deutlich stärker beeinträchtigt und umfangreiche Schutz-, Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen wären die Folge. Zusammen mit der verlängerten Baustrecke ergäben sich für die Verschiebung des Kreisverkehrs Mehrkosten von geschätzten 317.000 €.

Unter Abwägung der vergleichsweise geringen Pegelminderung mit den Nachteilen wie Mehrkosten, Erhöhung der Flächenversiegelung und verstärkten Leitungssicherungsmaßnahmen ist eine Verschiebung des Kreisverkehrs - insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte eingehalten werden - nicht geboten.

Eine Westverschiebung des Kreisverkehrs scheidet aus, da sie mit Mehrlängen sowohl in der Umgehungstrasse als auch in den Ortsanschlüssen verbunden wäre, was höheren Flächenverbrauch und höhere Kosten bedeuten würde. Es würden zudem ungünstigere Durchschneidungen der betroffenen Grundstücke erfolgen und das Überschwemmungsgebiet in einem deutlich längeren Abschnitt gequert werden.

Der Einwender lehnt einen meterhohen, künstlich aufgeschütteten Erdwall zwischen dem Anwesen des Einwenders und dem Kreisverkehr ab. Auf die freie Sicht Richtung Dennenlohe werde großen Wert gelegt.

Das Staatliche Bauamt sagte zu, den Wunsch des Einwenders zu respektieren und gegen dessen Willen den Erdwall, Ifd. Nr. 7.7 Unterlage 7.2, nicht aufzuschütten. Schalltechnische Berechnungen haben ergeben, dass es durch den Erdwall an der Westseite des Anwesens des Einwenders zu Pegelminderungen um bis zu 1,7 dB(A) kommen kann, an der Nordseite um bis zu 1,1 dB(A). Im Erörterungstermin wurde zugesagt, dass es dem Einwender bis zum Beginn der Erdbauarbeiten offen gehalten werde, sich doch noch für einen Erdwall zu entscheiden.

2.5.2.11 Einwender 12

Der Einwender befürchtet in Folge des Einleitens von Oberflächenwasser in den Grundgraben eine Überschwemmung der Fl.Nr. 90, Gemarkung Oberschwaningen.

Das Wasserwirtschaftsamt hat als amtlicher Sachverständiger das Entwässerungskonzept des Vorhabens überprüft und festgestellt, dass die Entwässerung richtlinienkonform geplant ist. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gräben, in die Einleitungen erfolgen, ist gegeben. Mit Schäden durch Überschwemmungen ist daher nicht zu rechnen.

Der Einwender fordert eine Querungsmöglichkeit südöstlich der Fl.Nr. 272, Gemarkung Unterschwaningen.

Eine zusätzliche Querung an der vorgeschlagenen Stelle wird nicht in die Planungen aufgenommen. Etwa 200 m östlich des genannten Flurstücks ist eine Einmündung in die St 2219 vorgesehen und von dort zweigt nach wenigen Metern der

Ortsanschluss nach Oberschwaningen ab. Es ist also in unmittelbarer Nähe zur geforderten Stelle eine Möglichkeit zur Querung vorhanden. Die Zahl der Einmündungen wird durch die Planungen bewusst reduziert, um die Verkehrssicherheit zu steigern. Zwei Einmündungen im Abstand von 200 m würden diese Zielsetzung konterkarieren.

2.5.2.12 Einwender 13 und 14

Die Einwender lehnen die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks FI.Nr. 298, Gemarkung Unterschwaningen, ab und schlagen vor, statt-dessen das benachbarte Grundstück FI.Nr. 297, Gemarkung Unterschwaningen, zu nutzen.

Dem Einwand kann nicht entsprochen werden. In den Planunterlagen wird entlang der zu bauenden Straße vom Staatlichen Bauamt standardmäßig ein etwa 15 m breiter Streifen als vorübergehende Inanspruchnahme markiert und auch dementsprechend entschädigt. Diese vorübergehende Inanspruchnahme soll sicherstellen, dass während der Bauzeit genügend Arbeitsraum für die Baumaschinen vorhanden ist. Ein Verzicht einzelner Flächen zu Lasten benachbarter Fläche ist aus baubetrieblichen Gründen nicht möglich.

Einwender 14 macht geltend, dass er durch den Verlust seines Grundstücks Fl.Nr. 506, Gemarkung Unterschwaningen, in seiner Existenz gefährdet sei, da die Pachteinnahmen zu seiner Altersversorgung erforderlich seien.

Eigentumsrechtlich geschützt im Sinne des Art. 14 GG ist lediglich der bestehende landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb. Der Verlust von Pachteinnahmen stellt einen reinen Vermögensnachteil dar, der im Rahmen der Entschädigung auszugleichen ist, aber nicht zu einer Gefährdung einer landwirtschaftlichen Existenz führt.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Unterschwaningen sowie der Ausbau der Staatsstraße St 2219 zwischen Unterschwaningen und Cronheim auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt sowie auf Privateigentum gerechtfertigt ist. Die Baumaßnahme dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Entlastung der Bürger in den Ortsdurchfahrten. Insbesondere die Entlastungswirkung einer Ortsdurchfahrt kann nicht auch durch andere Maßnahmen, wie z.B. einer bloßen Oberbauerneuerung oder einem Ausbau in einer geringeren Breite in dem erforderlichen Maß gewährleistet werden. Trassenalternativen wurden geprüft und haben sich nicht als eindeutig bessere Varianten herausgestellt.

Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange wird die Maßnahme daher für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBI 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Unterschwaningen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Ansbach, den 21.07.2014 Regierung von Mittelfranken

Regierungsdirektor